Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 30

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286398

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Als Referent für die Lesebuchfrage wurde Herr Sekundarlehrer Blatter in Sumiswald und als derjenige für die Seminarfrage Herr Schulinspektor Antenen in Bern bestellt.

Auf die erfolgte Anzeige der Tit. Direktion der Erziehung, daß der neue Unterrichtsplan für die deutschen reformirten Primarschulen allgemein ausgetheilt worden, und somit einer gründlichen Begutachtung nichts im Wege stehe, wurde den Kreisspnoden Termin zur Eingabe der Gutachten bis 1. Februar 1858 gestattet. Das Generalgutachten sollte schon auf 1. März eingegeben werden, später wurde jedoch dieser Termin um 14 Tage verlängert; gleichwohl war es nicht möglich, so wünschenswerth es auch schien, den Kreisspnoden mehr Zeit zu den erforderlichen Berathungen zu lassen. Als Referenten wurden bestellt die Herren Füri und Blatter.

In der Sitzung vom 27. Februar 1858 wurden nun die Referate über die eingelangten Gutachten aller Kreisspnoden des deutschen reformirten Kantonstheils angehört und sodann der Unterrichtsplan einer gründlichen Prüfung unterworfen. Obgleich die Herren Referenten sich zu bestimmten Anträgen geeinigt hatten, erforderte dennoch die Diskussion die Ansetzung einer zweiten Sitzung am folgenden Tage. Es wurde dem Unterrichtsplan im Allgemeinen beigestimmt und derselbe mit Borbehalt der Abänderungs und Zusapanträge zur definitiven Einführung empsohlen, jedoch gleichzeitig der ausdrückliche Wunsch ausgesprochen, daß eine durchgreisende Schulresorm angestrebt werden möchte, namentlich in Bezug auf obligatorische Lehrmittel, Besoldungsverhältnisse, Trennung von überfüllten Schulen, Regulirung des Schulbesuches, Abhaltung von Wiederholungs und Fortbildungskursen, alles dieß, damit der Unterrichtsplan eine Wahrheit werden kann.

In der nämlichen Sitzung wurde auch das schriftliche Begehren des Herrn Erziehungsdirektors mitgetheilt, die Vorsteherschaft möchte über den Gesetzesentwurf der ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen ihr Gutsachten abgeben. Reglementsgemäß wurde dieser Gegenstand sofort den Kreisspnoden zur Begutachtung zugewiesen mit Termin bis 1. Juni dieses Jahres. Als Berichterstatter wurde Herr Füri bezeichnet.

Schul: Chronif.

Bern. Bei der eigenthümlichen Organisation des Schulwesens zu Thun mag es für die Lehrer von Interesse sein, dieselbe näher kennen zu lernen.

Das "Schulblatt" theilt hiemit das Reglement über die Organisation des Progymnasiums mit und wird demselben später dasjenige über die Primarschulen folgen lassen.

I. Organisation und Aufgabe der Anstalt.

- § 1. Die höhere Knabenschule zu Thun hat die Bestimmung und Aufgabe derjenigen öffentlichen Schulanstalten, deren Erstellung im Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern (§ 9, Art. 2) vorgesehen ist. Dieselbe trägt den Namen "Progymnasium von Thun" und soll zunächst den Bildungsinteressen des Orts, im Weiteren aber auch denjenigen des ganzen oberländischen Kantonstheiles dienen.
- § 2. Dennach soll das Progymnasium als höhere Sekundarschule, durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffs der Elementarklassen und durch Vermehrung desselben theils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung, als die Primarschule sie geben kann, theils für diejenigen Schüler, die sich einer wissenschaftlichen oder höhern technischen Laufbahn widmen wollen, die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschule darbieten.
 - § 3. Das Progymnasium hat baher bie boppelte Bestimmung:
 - 1) der Mehrzahl seiner Schüler eine abschließende, umfassende und möglichst gründliche praktische Schulbildung als Grundlage zu tüchtiger Erlernung eines gewerblichen Beruses zu gewähren, und
 - 2) denjenigen Schülern, welche ihre Schulbildung in höhern wissenschaftlichen oder technischen Anstalten fortsetzen wollen, die hiezu nöthige Vorbildung zu bieten.
- § 4. Zu Erreichung dieses Doppelzweckes zerfällt das Proghmnasium in zwei Abtheilungen, nämlich in
 - 1) die realistische Abtheilung, in welcher die einen Schüler ihre abschließende realistische Schulbildung in umfassender Weise gewinnen, die andern eine möglichst gründliche mathematische und technische Vorbildung zur Fortsetzung ihrer Studien in höheren Realschulen sich aneignen können, und
 - 2) die Literar=Abtheilung, in welcher die Schüler neben der umfaffenden allgemeinen Schulbildung insbesondere noch den Unterricht in den alten Sprachen, d. h. in der lateinischen und griechischen, erhalten sollen, zur Grundlegung einer eigentlichen wissenschaftlichen Bildung.
- § 5. Die Real-Abtheilung soll benjenigen Schülern, welche ihre Schulbildung in höhern Anstalten fortsetzen wollen, diejenige Borbildung gewähren,

die zum Eintritt in die zweite Klasse ber realistischen Abtheilung der Kantonsschule befähigt.

Die Literar=Abtheilung soll den Schülern, welche alle Klassen durchlaufen und den Studienkurs der Anstalt beendigen, die zum Eintritt in die dritte Klasse der Literar=Abtheilung der Kantonsschule nöthige Vorbereitung gewähren.

§ 6. Die Real-Abtheilung hat deshalb für alle Schüler, welche ihre abschließende Schulbildung in der Anstalt erhalten, mindestens das Bensum zu leisten, das der Unterrichtsplan für die Sekundarschulen vorschreibt. Da aber die oberste Klasse derselben die wissenschaftliche Borbereitung auf das Realgymnasium sich zur Aufgabe zu machen hat, so wird für die ganze Anstalt der Unterrichtsplan für die untern Klassen der realistischen Abtheilung der Kantonsschule reglementarisch aufgestellt.

Die Literatur=Abtheilung hat das Pensum der sechs untern Klassen der Kantonsschule zu leisten, und es gelten die Unterrichtspläne dieser sechs untern Klassen folgerichtig auch als reglementarische Bestimmungen für die entspreschenden Klassen des hiesigen Proghmuasiums.

- § 7. Da jedoch die Kantonsschule einfache Klassen mit einjährigen Kursen hat, das hiesige Progymnasium dagegen Doppelklassen, so muß denselben einiger Spielraum in Befolgung der für die Kantonsschule aufgestellten Unterrichtspläne belassen werden und dieß namentlich in den untern Klassen der Real=Abtheilung um so mehr, als eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Schülern in der Anstalt ihre abschließende Bildung erhält, ohne auch die oberste Klasse durchlausen zu können.
- § 8. Das Progymnasium besteht einstweilen aus drei Successivklassen, mit je zweijährigem Lehrkurse. Jede der drei Doppelklassen zerfällt in eine Literar= und eine Real=Abtheilung. Aus Gründen der Dekonomie und der Disziplin wird aber der Unterricht in beiden Abtheilungen nicht durchgehends getrennt ertheilt, sondern es erhalten in der Mehrzahl der Fächer die sämmtslichen Schüler derselben Klasse in beiden Abtheilungen gemeinschaftlichen Unsterricht. (S. unten § 14.)
- § 9. Im Interesse der erzieherischen Pflege auf der einen und günstiger wissenschaftlicher Ergebnisse auf der andern Seite, sollen das sog. Klassens und das Fachsussem sür den Unterricht in zweckmäßige Verbindung und Misschung gebracht werden, und zwar so, daß in der dritten oder untersten Klasse das Klassenspstem fast ausschließlich eintritt (s. unten § 31), in den beiden obern Klassen der Fachunterricht vorherrschend ist.

11. Unterhaltung der Anstalt.

- § 10. Das Progymnasium wird als neue Anstalt hergestellt durch das Jusammemwirken der Kräfte des Staates und der Einwohnergemeinde, welche sich in der Weise in die Kosten der Anstalt theilen, daß
 - a. Der Staat im Berhältniß feines Beitrages an die bisherige Anstalt eine runde jährliche Summe von Fr. 5580 zuschießt,
 - b. die Einwohnergemeinde nebst der Herstellung und Unterhaltung des Schullokals einestheils eine fixirte Beitragssumme von Fr. 4000 versabreicht, anderntheils aber auch allfällig nothwendig gewordene Nachsschüffe zu machen als eigentliche Uebernehmerin der Anstalt sich verpflichtet.
- § 11. In dem Beitrage des Staates ist auch die von Alters her ausgerichtete und durch wiederholte Beschlüsse immer neu der höhern Schulanstalt zu Thun zugestcherte Summe von Fr. 131 begriffen, welche für Stipendien an die besten Schüler in den alten Sprachen nach einem darüber bestehenden Spezial-Reglemente jährlich zwei Mal, vornehmlich zum Behuf der Anschaffung von Lehrmitteln, ausgetheilt werden.
- NB. Ueberdieß hat die Burgergemeinde von Thun den Betrag der burgerlichen Stipendien des Stähli-Legates, dessen Kapital dieselbe verwaltet, zur stiftungs- und reglementsgemäßen Vertheilung unter die Schüler zu verabreichen. Fortf. folgt.

Margan. Landwirthschaftliche Schule. (Schluß.)

§ 16. Ebenso wird die Anstalt mit ihrem ganzen Leben und allen ihren Einrichtungen dahin wirken, die Zöglinge zu einem einfachen und wohlgeordeneten bürgerlichen Leben, zu einem frommen, gemeinsinnigen und menschensfreundlichen Wesen, sowie zu offenen, rechtschaffenen und gediegenen Charakteren zu erziehen.

Sie mit Liebe zu Land und Leuten zu erfüllen, ihnen Achtung für die Sitten und Theilnahme an der Wohlfahrt des Bolkes einzuflößen, und ganz besonders sie Humanität und richtigen Takt in der Behandlung der Dienstboten und Untergebenen zu lehren, soll mit eine Hauptaufgabe ihrer pädagogischen Wirksamkeit sein.

§ 17. Die dem Haushalt auffallenden Unkosten werden aus dem Erstrag der Dekonomie, sowie durch die wöchentlichen, viertelsährlich zu berechnenden Rostgelder der Zöglinge bestritten.

Um auch unbemittelten, aber burch Fleiß, Fortschritte und Betragen ausgezeichneten Fünglingen bes Kantons bie Bestreitung stieser Unkosten möglich zu machen, wird jährlich eine Summe von höchstens achthundert Franken zu